

enthält⁷⁸, jener in Bayern beheimateten Gruppe von Minderfreien, deren genauer rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Status der Forschung noch heute manches Rätsel aufgibt⁷⁹. In den gesamten Kapitularien findet sich zu diesem Kapitel keine Parallele. Trotz des verdorbenen Textes ist der Sinn erkennbar: Es soll eine – diese nachdrückliche Forderung unseres Kapitulars paßt bestens zu der auch sonst von Karl betriebenen Politik den *pauperes* gegenüber⁸⁰ – Schutzbestimmung für die Barschalken⁸¹ getroffen werden. Gibt es doch, so wird im einzelnen ausgeführt, Zentenare, die jenen Armen *pro freto*, also für den an den öffentlichen Amtsträger zu zahlenden Teil der Buße, Vieh oder andere Habe abfordern statt sie mit dem Stock zu züchtigen.

⁷⁸) C. 21 über die Barschalken fällt nicht nur durch seinen inhaltlichen Bezug auf Bayern aus dem Rahmen der allgemeinen Bestimmungen; es zeigt zugleich ganz ungewöhnliche Textverderbnisse, beginnt als einziges Kapitel des Kapitulars rubrikartig mit *De ...* und wirkt so wie ein Fremdkörper in einem geschlossenen Ganzen. Als Erklärung für dieses auffallende Phänomen bietet sich folgende Möglichkeit an: Zumindest bei Kapitular II, wahrscheinlich auch bei Kapitular I (siehe oben S. 373), haben wir es – darauf deutet auch die alleinige Überlieferung in einer bayerischen Handschrift – mit einer Ausfertigung zu tun, die für Bayern bestimmt war. Nur die nach Bayern reisenden *missi* konnten an Vorschriften über die Barschalken interessiert sein. Es ist nun leicht denkbar, daß das Kapitel über die Barschalken erst auf ihre Bitte hin abgefaßt und von ihnen auf dem Kapitularienrotel vielleicht z. T. am Rande – jedenfalls an passender Stelle nach einer anderen Bestimmung über die Zentenare (c. 20) –, z. T. oben oder unten nachgetragen wurde. Der spätere Kopist mußte dann seine Mühe haben mit der Abschrift und verunstaltete den Wortlaut, den er offenbar gar nicht mehr verstanden hat.

⁷⁹) Anna J a n d a, Die Barschalken. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Mittelalters (Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien 2, 1926); Philippe D o l l i n g e r, Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert (1982) S. 286 ff., zur Schreibweise – die in der Literatur gebräuchliche ist in den Quellen offenbar nicht belegt – vgl. S. 290 Anm. 17; Robert S c h e y h i n g, s. v. „Barschalken“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, 2. Lieferung (1965) Sp. 317 ff.; Friedrich P r i n z, s. v. „Barschalken, Bargilden“, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde, hg. von Johannes H o o p s, 2 (1976) S. 73 f. mit weiterer Literatur; Wolfgang M e t z, s. v. „Barschalken“, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) Sp. 1489; Kurt R e i n d e l, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, hg. von Max S p i n d l e r, 1 (1981) S. 127 f. mit Anm. 15, S. 237 u. ö.; Friedrich P r i n z, ebd. S. 361, 512 u. ö.

⁸⁰) Vgl. S c h m i t z (wie Anm. 58) S. 496 ff. Von einigem Interesse ist auch die in c. 34 getroffene Bestimmung, die vorschreibt, daß keiner der *potentes* sich dazu verstehen solle, *sub mala occasione* oder *malo ingenio* Besitztümer der *pauperes* zu kaufen oder gar gewaltsam an sich zu reißen. Solche Geschäfte sollten in Gegenwart des Bischofs und auf einem öffentlichen Gerichtstag getroffen werden. Hier wird im Kapitularienbereich zum ersten Mal der Öffentlichkeitszwang als Schutzmechanismus für die *pauperes* vor Willkürmaßnahmen der Großen eingesetzt.

⁸¹) Obwohl es im Text *De parschalhis vero nostris* heißt, ist die Annahme, die Vorschrift des Kapitulars beziehe sich nur auf die Königsbarschalken, keineswegs zwingend. Es liegt die Vermutung näher, die Gruppe der Barschalken sei als ganze gemeint.